

Abteilung 1.5 - Kasse und Buchhaltung
Sachbearbeiter(in): Dominic Butz
10.01.2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (öffentlich)	11.01.2012
Gemeinderat (öffentlich)	18.01.2012
Gemeinderat (öffentlich)	25.01.2012

Erläuterungen zu den Planansätzen im Ergebnishaushalt (ErgHH) (Nr. 14 Abschreibungen und Nr. 2 Auflösungen)

Beschlussvorschlag:

Die Vermögensbewertung wird zur Kenntnis genommen. Den Planansätzen zur Auflösung der Investitionszuwendungen (Nr. 2 Ergebnishaushalt) und den planmäßigen Abschreibungen (Nr. 14 Ergebnishaushalt) wird zugestimmt.

Begründung:

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Planmäßige Abschreibungen des Vermögens (Nr. 14 Erg.HH), (§ 2 Absatz 1 Nr. 14 und § 46 Absatz 1 und 2 GemHVO)

Das Vermögen stellt verschiedene Positionen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) dar. § 46 Gemeindehaushaltsvermögen (GemHVO) regelt die Abschreibungen des Vermögens. Danach sind Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens sowie des Sachvermögens (ohne Vorräte), deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, der Abschreibung zu unterwerfen. Das heißt die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahresraten, das heißt es erfolgt **eine lineare Abschreibung**. Eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) ist zwar in Ausnahmefällen möglich, jedoch nicht empfehlenswert. Die lineare Abschreibung stellt nicht nur nach § 46 Absatz 1 GemHVO den Regelfall dar, es handelt sich auch um die Abschreibungsvariante, die steuerrechtlich und gebührenrechtlich uneingeschränkt anerkannt wird. Bei Verwendung der linearen Abschreibungsmethode ist damit auch die Einheitlichkeit des Rechnungswesens mit den Betrieben gewerblicher Art und gegebenenfalls den Beteiligungen gewährleistet. Die Abschreibungen stellen Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens dar. Im Ergebnishaushalt sind die Abschreibungen als Aufwand darzustellen.

1.2 Erträge aus Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten, sowie von sonstigen Sonderposten (bei Nr. 2 Erg.HH), (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 und § 40 Absatz 4 Satz 2 GemHVO)

Für empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge können Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) gebildet werden. § 40 Absatz 4 Satz 2 GemHVO regelt, dass die Sonderposten ertragswirksam entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden. Dabei sind die Sonderposten den damit bezuschussten Vermögensgegenständen möglichst eindeutig zuzuordnen und entsprechend ihrer Nutzungsdauer ergebniswirksam aufzulösen. Die Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten stellen Erträge im Ergebnishaushalt dar.

2. Vermögensbewertung als Basis

Basis für die Berechnung der Abschreibungen bzw. der Auflösungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) des Vermögensgegenstandes bzw. die Beträge der eingegangenen Investitionszuwendungen. Um die Abschreibungen der Anlagen und die Auflösungen der Zuwendungen und Zuschüsse berechnen zu können, musste das gesamte Vermögen, bzw. die erhaltenen Zuwendungen, erfasst und bewertet werden, der Herstellungs- bzw. Anschaffungszeitpunkt sowie die entsprechenden Nutzungsdauern festgelegt werden.

§ 62 GemHVO regelt die erstmalige Erfassung des Anlagevermögens. Danach sind die tatsächlichen AHK anzusetzen, wenn diese nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind, ansonsten sind Erfahrungswerte anzusetzen. Es gelten dann die sogenannten Bewertungsvereinfachungsregeln, die im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg“ (**Bilanzierungsleitfaden**) geregelt sind. Für bewegliches Vermögen, immaterielles Vermögen, Grundstücke, Gebäude und Waldflächen gelten besondere Regelungen für die Bewertung der Altbestände (siehe unten). Es ist davon auszugehen, dass für Vermögensgegenstände, die in den letzten sechs Jahren angeschafft wurden, die AHK ermittelt werden können.

Die gleiche Vorgehensweise ist für die Erfassung und Bewertung der Investitionszuweisungen und -zuschüsse vorgeschrieben.

3. Berechnung der Abschreibungen und Auflösungen

Die ermittelten AHK sind entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abzuschreiben und zwar grundsätzlich als lineare Abschreibung, das heißt in gleichen Jahresraten (§ 46 Absatz 1 Satz 2 GemHVO). Bei den Sonderposten aus Zuwendungen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten, sowie den sonstigen Sonderposten, gelten die gleichen Regeln. Als Nutzungsdauer ist eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer anzusetzen, die auf Grundlage gemeindeindividueller Erfahrungswerten unter Berücksichtigung der Beschaffenheit, der Nutzbarkeit sowie der tatsächlichen Nutzung zu bestimmen sind. Ferner bildet die von der AG Bilanzierung und Inventarisierung verabschiedeten und vom Innenministerium anerkannten Abschreibungssätze (AfA-Tabelle Baden-Württemberg) die Grundlage für die Abschreibungssätze bei der Stadt Rottweil.

4. Anlagenarten – Abschreibungen

4.1 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen gehören Straßen, Wege, Plätze, Brücken, wasserbauliche Anlagen sowie Friedhöfe. Für die Erfassung der Straßen, Wege und Plätze wurden die Aufbauten erfasst, in Kategorien eingeteilt und mit entsprechenden durchschnittlichen AHK, oder falls ermittelbar, mit den tatsächlichen AHK, bewertet.

Die **Abschreibungen** erfolgen **nach unterschiedlichen Nutzungsdauern** entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden und zwar:

Straßenart		Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriestraße	28 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	35 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	45 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone	50 Jahre
Straßenart V	Nicht asphaltierte/betonierte Wege	18 Jahre

Die Friedhöfe waren bereits als Kosten rechnende Einrichtungen im Anlagenbuch erfasst und mussten nicht neu erfasst werden. Lediglich kleinere Anpassungen an die neuen Bewertungsmodalitäten des NKHR wurden vorgenommen.

4.2 Unbebaute Grundstücke (ohne Wald)

Zu den unbebauten Grundstücken (ohne Wald) gehören sämtliche Grünflächen mit Grund und Boden und Aufwuchs, sowie Ackerland und Gewässer. In der Regel werden diese Anlagen mit dem landwirtschaftlichen Bodenwert (Erfahrungswert der vergangenen Jahre) in Höhe von 1,00 Euro – 1,50 Euro je m² bewertet. Die unbebauten Grundstücke einschließlich Aufwuchs erfahren in der Regel **keine Abschreibung**. Lediglich bestimmte Aufbauten, wie Wege, Bänke, Befestigungen oder ähnliches werden abgeschrieben.

4.3 Wald

Die Waldflächen können nach § 62 Absatz 4 GemHVO mit einem Durchschnittswert von 7.200,00 Euro bis 8.200,00 Euro je Hektar Aufwuchs und 2.600,00 Euro je Hektar für die Grundstücksflächen angesetzt werden. Für die Bewertung des Waldes wurde für den Aufwuchs der Mittelwert von 7.800,00 Euro je Hektar und für die Grundstücksflächen der Wert von 2.600,00 Euro je Hektar herangezogen. Die Werte des Waldes stellen in der Bilanz einen festen Wert dar und unterliegen auf Grund der nachhaltigen Forstwirtschaft **keiner Abschreibung**.

4.4 Bebaute Grundstücke

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen Gebäude. Die Werte des Grund und Bodens erfahren **keine Abschreibungen**.

Gebäude werden **in der Regel auf 50 Jahre abgeschrieben**. Die Werte der Gebäude wurden, soweit rückwirkend möglich, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Ansonsten wurde der rückindizierte Gebäudeversicherungswert angesetzt und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben. Eine Besonderheit bei den Gebäuden ist, dass bei umfangreichen Sanierungen, die eine Nutzungsdauerverlängerung mit sich ziehen, sich die neue Abschreibungsdauer durch das arithmetische Mittel der Restnutzungsdauer zuzüglich der Nutzungsdauer bei Neubeschaffung ergibt. Beispiel: ein Gebäude, das bereits 46 Jahre abgeschrieben wurde (Restnutzungsdauer 4 Jahre) und durch Investitionen generalsaniert wird, wird dann neu auf 27 Jahre (4 plus 50 geteilt durch 2) abgeschrieben. Dies hat zur Folge, dass sich bei Investitionen in bestehende Gebäude, die bereits oder fast abgeschrieben sind, höhere Abschreibungsbeträge ergeben können.

4.5 Bewegliches Vermögen

Zum beweglichen Vermögen gehören unter anderem Fahrzeuge, Maschinen, Geschäftsausstattungen, Kunstgegenstände, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen und Musikinstrumente.

§ 37 GemHVO regelt die Inventarisierung des beweglichen Vermögens. Danach sind alle beweglichen Vermögensgegenstände zu erfassen und (nach § 46 GemVO) entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Bis zu Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 1.000,00 Euro können Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Bei der Stadt Rottweil ist durch die Inventarverordnung eine Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert über 410,00 Euro vorgeschrieben. Somit werden alle diese beweglichen Vermögensgegenstände im Anlagenbuch erfasst und **entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben**. Die Nutzungsdauer beträgt in der Regel zwischen 3 Jahren und 20 Jahren. Ausnahmen machen Kunstgegenstände, die in der Regel **keiner Abschreibung** unterworfen sind.

5. Zuwendungen und Beiträge – Auflösungen

Für sämtliche erhaltene Investitionszuwendungen und -beiträge, dazu gehören auch Spenden und Eigenleistungen, werden Sonderposten gebildet. Diese werden entsprechend der Nutzungsdauer des gegenübergestellten Anlagengutes aufgelöst. Soweit rückwirkend ermittelbar, wurden die tatsächlich eingegangenen Beträge angesetzt und entsprechend der abgelaufenen Nutzungsdauer aufgelöst. Ansonsten wurden die im Bilanzierungsleitfaden geregelten Vereinfachungsmethoden angesetzt.

Beim Infrastrukturvermögen wurden für Investitionen ab dem Jahr 2003 die tatsächlich eingegangenen Zuwendungen und Beiträge ermittelt, für die Jahre 1966 – 2002 entsprechend den Regelungen des Bilanzierungsleitfadens 75 % der AHK als Sonderposten angesetzt und entsprechend aufgelöst. Bei Gebäuden wurden ab dem Jahr 2003 die tatsächlich eingegangenen Zuwendungen erfasst, für die Jahre 1966 – 2002, entsprechend den Regelungen des Bilanzierungsleitfadens, 20 % – 40 % der AHK als Sonderposten angesetzt und entsprechend aufgelöst.

Anlage:

Anlagenklassen mit geplanten Restbuchwerten zum 31.12.2011 sowie vorläufig geplante Abschreibungen und Auflösungen für das Jahr 2012